

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR INDIREKTEINLEITER

IM EINZUGSGEBIET DES

**REINHALTUNGSVERBANDES
MONDSEE-IRRSEE**

beschlossen in der Mitgliederversammlung des

Reinhalteverbandes Mondsee-Irrsee

am 29.06.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen und grundsätzlicher Geltungsbereich	3
2. Abschluss des Entsorgungsvertrages	5
3. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers	6
4. Wasserrechtliche Bewilligung	7
5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)	8
6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	10
7. Unterbrechung der Entsorgung	11
8. Entgelte	12
9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt	13
10. Haftung	15
11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses	16
12. Schlussbestimmungen	17

1. Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmungen und grundsätzlicher Geltungsbereich

§ 1 Allgemeines

Die Verbandskläranlage Mondsee-Irrsee und die weiteren Verbandsanlagen (Regenentlastungen, Kanäle) dienen der Übernahme, dem Transport und der Reinigung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee, vor der Einleitung in den Mondsee (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Bewilligungen und Anordnungen sowie sonstigen einschlägigen Verordnungen und Richtlinien für die Anlagen selbst, deren Emission und die darauf beruhende Immissionsituation.

Die **Verbandsanlagen** stehen im Eigentum des **Reinhaltungsverbandes** als Körperschaft des öffentlichen Rechtes und werden von diesem betrieben. **Mitglieder des Reinhaltungsverbandes Mondsee-Irrsee sind die Gemeinden Mondsee, Tiefgraben, St. Lorenz, Innerschwand, Zell am Moos, Oberhofen am Irrsee und Oberwang.**

Die Einbindung der einzelnen Kanalnetze erfolgt im Rahmen des mit Satzungen beschlossenen und behördlich anerkannten Verbandsverhältnisses.

§ 2 Gesetzliche Grundlagen, GebührenO

Gemäß dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 besteht grundsätzlich unter den im Materiegesetz genannten Voraussetzungen Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen.

Neben dem abwasserrechtlichen Tatbestand (insb. §§ 11 OÖ. Abwasserentsorgungsg) und der nach WRG bzw. dem die Tatbestände regelnden Materiegesetz bestimmten Vorgangsweise bedarf die Einleitung von Wässern in eine öffentliche Kanalisation der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, WG).

Gemäß §32b Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung das Recht der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter) besitzt sowie über die Bewilligung für Errichtung und Betrieb der dafür dienenden Anlagen, insbesondere die Abwasserreinigungsanlage, verfügt; somit ist der **Reinhaltungsverband Mondsee-Irrsee** Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959.

Die Anwendung der Gebührenordnung erfolgt im gemeindeautonomen Bereich unabhängig von den Kosten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Indirekteinleiter und dem Kanalisationsunternehmen ergeben.

§ 3 Übernahme

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter ab dem Einmündungspunkt in den öffentlichen Kanal zur Weiterleitung in die Anlagen des Kanalisationsunternehmens. Das Kanalisationsunternehmen übernimmt die weitere Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Einzugsbereich der Kläranlage des Kanalisationsunternehmens.

Die jeweilige Übernahme erfolgt entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen - im folgenden kurz AGB bezeichnet - sowie den in dem darauf beruhenden Vertrag näher geregelten Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage sowie auf der Grundlage des OÖ. Abwasserentsorgungsg und der Bestimmungen der Gebührenordnung der jeweiligen Gemeinde.

§ 4 Geltungsbereich

Die AGB beziehen sich auf jene Fälle der Einleitung, die wegen der Qualifikation des Abwassers dem § 32b Abs. 2 WRG unterliegen sowie die wegen ihrer Quantität dem Regelfall der Einleitung häuslicher Abwässer nicht unterstellt werden können.

Die Gebührevorschreibung durch die Standortgemeinde bleibt durch den Entsorgungsvertrag gem. § 32 b WRG unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bedeuten:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltungs- und Entlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaft übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Kläranlage des Kanalisationsunternehmens samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:

Der Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

Abwasser:

Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

Nicht als Abwasser gilt natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser sowie Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren (§ 37 WRG 1959).

Soweit im Vorstehenden nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, gelten subsidiär die Begriffsbestimmungen des § 1 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl II, 222/1998.

Kanalbenützer:

Kanalbenützer ist, wer auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Kanalisationsunternehmen einzuleiten.

Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

§ 6 AGB als Vertragsgrundlage

Die Vertragsparteien legen dem Entsorgungsvertrag die AGB zugrunde.

2. Abschluss des Entsorgungsvertrages

§ 7 Antrag

Der Abschluss eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels eines beim Kanalisationsunternehmen aufliegenden Vordruckes zu beantragen. Der Antrag ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Im Antrag sind - unabhängig von anderen Verfahren - Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen entsprechend der Bestimmungen der IndirekteinleiterVO, insbesondere deren Anlage C bekanntzugeben.

Dem Antrag sind Planbeilagen und sonstige Beilagen anzuschließen, welche aufgrund der Anforderungen der Indirekteinleiterverordnung und für die Beurteilung der beantragten Abwassereinleitung erforderlich sind.

Der Antrag samt Beilagen ist 2-fach vorzulegen.

§ 8 Annahme, Vertragsabschluss

Die Erstellung des Entsorgungsvertrages erfolgt auf Basis der Daten des Antrages. Der Vertrag wird an den Antragsteller zur Unterfertigung und Retournerung versandt, anschließend erfolgt die Unterfertigung durch das Kanalisationsunternehmen.

Dieser Entsorgungsvertrag gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959.

Mit Unterfertigung des Entsorgungsvertrages durch die Vertragsparteien sowie Bezahlung der Aufwandsentschädigung für die Antragsprüfung durch den Indirekteinleiter an das Kanalisationsunternehmen ist der Entsorgungsvertrag rechtsgültig abgeschlossen.

§ 9 Dauer, Vertragsverlängerung

Der Entsorgungsvertrag wird bis zum **tt.mm.jjjj** befristet, soweit nicht durch die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl 1996/186, besondere Emissionsverordnungen oder vertraglich eine andere Befristung festgelegt wird. Für eine Vertragsverlängerung muss der Antrag dafür spätestens sechs Monate vor Ende des Entsorgungsvertrages erfolgen. Erfolgt ein derartiger Antrag nicht fristgerecht, endet der Vertrag mit Ablauf der zeitlichen Befristung. Eine weitere Einleitung ist ab dem Datum der Vertragsbeendigung unzulässig.

Bei Antrag auf Vertragsverlängerung ist jedenfalls darzustellen, dass die Einleitung (mit Vorreinigung der Wässer, Retention etc.) dem zum Zeitpunkt der beabsichtigten neuerlichen Indirekteinleitung gegebenen Stand der besten verfügbaren Techniken entspricht; unter diesen Voraussetzungen sowie der wieder erteilten behördlichen Bewilligungen bei bewilligungspflichtigen Vorhaben gelten die §§ 7 und 8 der AGB sinngemäß. Bei völlig unveränderter Einleitung kann auf die Übergabe neuer Projektsunterlagen verzichtet werden.

§ 10 Änderungsvorbehalt

Der Verband sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer und Wässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren oder anderen Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie behördliche Bewilligungen und Anordnungen für die öffentlichen Abwasseranlagen (Transport und Reinigung) oder den Indirekteinleiter selbst betreffend erforderlich ist.

3. Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

§ 11 Errichtung, Erhaltung

Die Errichtung, Instandhaltung, Änderung oder Erneuerung der betrieblichen Entsorgungsanlage hat ausschließlich durch ein nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden und hat fachgerecht nach dem Stand der Technik unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN zu erfolgen.

Der Indirekteinleiter hat alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und behördlichen Anzeigen zu erstatten.

§ 12 Bauliche Vorkehrungen

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.

Der Indirekteinleiter hat die zur Überwachung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom Verband, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen, erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 13 Anzeigepflicht, Vertragsänderung

Änderungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes mind. 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Änderungen der bestehenden Zustimmung zur Einleitung von Wässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Art, Menge oder Beschaffenheit der zu entsorgenden Wässer bewirken können oder die innerbetriebliche Reinigungsanlage betreffen, sind solche Änderungen erst nach schriftlicher Änderung des Entsorgungsvertrages zulässig.

§ 14 Fertigstellungsanzeige

Der Indirekteinleiter hat das Kanalisationsunternehmen sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Änderungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen des Entsorgungsvertrages geforderten Unterlagen (insb. Pläne) anzuschließen.

§ 15 Wartung, Betrieb

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 16 Kosten

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

4. Wasserrechtliche Bewilligung

§ 17 Überprüfung der Abwässer

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes (im jeweiligen Verantwortungsbereich) sind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des Kanalisationsunternehmens eingeleitet werden dürfen oder müssen. Sie können sich hierzu auch eines nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu befugten Dritten bedienen.

§ 18 Einhaltung der Normen

Jeder Kanalbenutzer ist für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, Bescheide und des Entsorgungsvertrages verantwortlich.

Abgesehen von anderen behördlichen Bewilligungen hat der Kanalbenutzer bei Vorhaben, die nach dem WRG bewilligungspflichtig sind (§ 32 b WRG sowie §§2 und 3 samt Anlagen A und B der IEV), selbständig und unaufgefordert diese Bewilligung einzuholen.

Die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können nicht durch behördl. Bewilligungen ersetzt werden; die Zustimmung ist jedenfalls unabhängig von Bewilligungspflichten erforderlich, wird jedoch stets nur unter Vorbehalt der Erteilung der notwendigen Bewilligungen erteilt.

5. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

§ 19 Grundlagen

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung, darauf zu achten, dass

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die in das Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Die Regelungen dafür erfolgen - auf der Grundlage des Antrages – im Entsorgungsvertrag.

§ 20 Einleitungsverbote

(1) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das Personal bei Wartung und Instandhaltung gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des Verbandes oder einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, landwirtschaftliche Schlammverwertung oder Schlammbeseitigung des Verbandes erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern.

(2) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem und weiter in die Kläranlage sind insbesondere auch Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht im Entsorgungsvertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung im Einzelfall erfolgt:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehrlicht, Küchenabfälle (insbesondere auch Öle und Fette sowie Bioabfälle aus Gastgewerbebetrieben, Großküchen, etc.) Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse- oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, sowie sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.
- c) chemische und biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

(3) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

§ 21 Emissionsbegrenzungen

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß §32b Abs. 1 WRG die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung und den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten, soweit nicht durch den Entsorgungsvertrag und - bei bewilligungspflichtigen Vorhaben - durch Behördenentscheid Abänderungen (Änderungen der Grenzwerte) festgelegt werden.

Das Erreichen der Grenzwerte durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß §33b Abs. 8 WRG ausdrücklich verboten.

Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 22 Reinwasser

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, soweit nicht im Entsorgungsvertrag ausdrücklich eine abweichende Regelung im Einzelfall erfolgt.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist grundsätzlich ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. der Kläranlage zu errichten.

§ 23 Vermeidung stoßweiser Einleitung

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist zu vermeiden. Kann der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt werden, so sind diese Abwässer durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten (Frachtausgleich). Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

6. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)

§ 24 Vorreinigungsanlagen

Zur Einhaltung der im Entsorgungsvertrag festgelegten Grenzwerte sind geeignete Vorreinigungsanlagen zu errichten und zu betreiben.

Solche innerbetriebliche Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 25 Wartung

Diese Vorreinigungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen von nach der Rechtslage Österreichs und der EU dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 26 Entsorgung

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an der Einleitungsstelle des Indirekteinleiters in die öffentliche Kanalisation noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden, sondern sind unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

7. Unterbrechung der Entsorgung

§ 27 Höhere Gewalt

Die Entsorgungspflicht des Verbandes als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 und die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände bestehen, die das Kanalisationsunternehmen und/oder der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes nicht abwenden können. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehest möglich fortgesetzt werden kann.

§ 28 Notwendige Unterbrechung

Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen und durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch zumutbare Kompensationsmaßnahmen minimiert werden. Eine Haftung des Verbandes oder Betreibers für Schäden des Indirekteinleiters durch Einschränkungen oder Unterbrechungen ist ausgeschlossen.

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 29 Unterbrechung aufgrund unzulässiger Einleitung

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, im Falle der Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959 sowie bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen einschlägige, das Entsorgungsverhältnis berührende gesetzlichen Vorschriften und sonstige Normen (Verordnungen), behördliche Auflagen oder die Bestimmungen des Entsorgungsvertrages oder Bestimmungen der AGB verstößt.

8. Entgelte

§ 30 Kanalanschluss, Kanalbenützung

Die Entgelte für Kanalanschluss und Kanalbenützung richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde oder dem Entsorgungsvertrag. Hoheitliches Handeln der Standortgemeinden wird durch den Entsorgungsvertrag und die AGB nicht berührt.

§ 31 Antragsprüfung, Überwachung

Die Kosten für die Prüfung des Antrages und der technischen Unterlagen, die Kosten der Vertragstellung sowie der antrags- und projektgemäßen Herstellung der Anlagen des Indirekteinleiters durch das Kanalisationsunternehmen und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten trägt der Indirekteinleiter.

Ebenso gehen die Kosten für Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich der erforderlichen Aufwendungen des Kanalisationsunternehmens zu Lasten des Indirekteinleiters.

§ 32 Zinsen

Für sämtliche Entgelte im Zusammenhang mit dem Entsorgungsvertrag und diesen AGB fallen bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 12 % p.a. und Mahnspesen an, welche der Indirekteinleiter zu tragen hat. Dasselbe gilt für Mahnspesen und Vertretungskosten, die durch Zahlungsverzug notwendig werden.

9. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

§ 33 Auskunftspflicht

Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und den von diesen Beauftragten alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschlussabgaben und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 25) sowie alle sonstigen die Abwassereinleitung betreffenden Unterlagen zu gewähren und auf Verlangen alle maßgeblichen Befunde vorzulegen.

§ 34 Nachweis der Beschaffenheit der Abwässer

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben) hat dem **Verband als** Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit und Menge der Abwässer durch einen nach der Rechtsordnung Österreichs und der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern nicht aufgrund des § 32b WRG 1959 erlassene Verordnungen oder der Entsorgungsvertrag anderes vorsehen.

Es sind die in der jeweils zutreffenden und gültigen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung angeführten Parameter bzw. wenn keine branchenspezifischen Emissionsverordnungen vorhanden ist, die in der Allgemeinen Emissionsverordnung angeführten Parameter nachzuweisen, sofern im Entsorgungsvertrag nichts anderes festgelegt wird.

Die Festlegung von weiteren Abwasserinhaltsstoffen, bei denen über den Bereich der IEV hinaus Eigen- und Fremdüberwachung vorzunehmen ist sowie einer Berichtspflicht gegenüber dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation nachgekommen werden muss, erfolgt im Entsorgungsvertrag

Die Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 hat zumindest die im § 5 Abs. 4 IEV geforderten Angaben und allenfalls im Entsorgungsvertrag zusätzlich geforderte Angaben zu enthalten.

Darüber hinaus ist der Indirekteinleiter verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten zu übermitteln, die vom Kanalisationsunternehmen seitens der Behörde gefordert werden.

§ 35 Allgemeine Berichtspflicht

Hinsichtlich der Überwachung der Indirekteinleitung gelten jedenfalls die in § 4 Indirekteinleiterverordnung, BGBl. II 222/1998 (IEV), festgelegten Mindestanforderungen, soweit nicht einzelvertraglich besondere oder zusätzliche Überwachungsmodalitäten statuiert werden. Die dort vorgesehenen Fremdüberwachungen sind grundsätzlich zusätzlich zu den durch die Behörde oder das Kanalisationsunternehmen vorgenommenen Überwachungen durchzuführen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, dem Betreiber des Kanalisationsnetzes jedenfalls gem. § 5 Abs. 4 IEV Bericht zu erstatten. Der Indirekteinleiter hat dem Verband all jene Daten bekanntzugeben, die dieser zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55k WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) benötigt.

§ 36 Sofortige Berichtspflicht bei Störungen

Der Indirekteinleiter hat dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (§ 24) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

§ 37 Sofortige Berichtspflicht bei unzulässiger Einleitung

Jede unzulässige Einleitung, z.B. aufgrund eines Störfalles in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage sowie jede Gefahr einer solchen ist dem Verband und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38 Zutritt

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Indirekteinleiter den vom Kanalisationsunternehmen oder dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.

§ 39 Betriebsgeheimnisse

Das Kanalisationsunternehmen und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichten sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund des Entsorgungsverhältnisses bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

10. Haftung

§ 40 Haftungsausschluss

Bei jeglichen Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems (§ 27) sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau aus welchem Grund auch immer oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei betriebsnotwendigen Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) oder sonstige Störungen hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen der gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen und dem Eintritt von Störungen vorzubeugen.

§ 41 Haftung für mangelhaften Zustand

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen oder durch die Mangelhaftigkeit sonstiger baulicher Vorkehrungen entstehen.

§ 42 Haftung für unzulässige Einleitungen

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, hat der Kanalbenützer dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, und Beeinträchtigungen sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch unzulässige Einleitungen des Kanalbenützers Dritte beeinträchtigt oder geschädigt, so sind das Kanalisationsunternehmen sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen schad- und klaglos zu halten.

Diese Haftung ist vom Verschulden unabhängig und versteht sich als Erfolgshaftung.

§ 43 Pönale

Soweit zwischen den Parteien eine Konventionalstrafe vereinbart wird, erfolgt diese Regelung im Entsorgungsvertrag.

Der Anspruch auf Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 44 Haftung für Dritte

Der Kanalbenützer haftet dem Kanalisationsunternehmen und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der AGB sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer ua.).

Ebenso haften das Kanalisationsunternehmen und der Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes nach zivilrechtlichen Grundsätzen für die Einhaltung des gegenständlichen Entsorgungsvertrages.

11. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

§ 45 ordentliche Kündigung

Sowohl der Indirekteinleiter, als auch das Kanalisationsunternehmen sind berechtigt, den gegenständlichen Entsorgungsvertrag schriftlich unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie des OÖ. AbwasserentsorgungsgG (insbesondere den Anschlusszwang betreffend), zulässig ist. Das Kanalisationsunternehmen verzichtet für die ersten 10 Jahre ab Vertragsunterfertigung auf diese ordentliche Kündigung des Vertrages.

§ 46 vorzeitige Vertragsauflösung

Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt aus wichtigen Gründen, nach vorheriger einmaliger schriftlicher Mahnung, die frühere Aufhebung des Vertrages zu fordern (§ 1118 ABGB), insbesondere im Falle von:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Punkt 5. der AGB);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§ 32 bis § 36);
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage;
- Nichtbezahlung fälliger Abgaben und Gebühren;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.
- der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Indirekteinleiters oder Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Die Auflösungserklärung hat schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Bei unmittelbar drohender Gefahr (Definition dieses Begriffes gemäß §122 WRG bzw. § 31 WRG) kann das Vertragsverhältnis sofort sowie ohne Androhung und Nachfrist aufgelöst werden.

§ 47 Stilllegung

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses, aus welchen Gründen immer, hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage), auf eigene Kosten von einem nach der Rechtsordnung Österreichs oder der EU dazu befugten Unternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

Erfolgt die Stilllegung nicht spätestens 4 Wochen, ist das Kanalisationsunternehmen berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung, die Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Indirekteinleiters vorzunehmen.

§ 48 Rechtsnachfolge

Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter nur mit schriftlicher Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß § 32b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

12. Schlussbestimmungen

§ 49 Änderungen der AGB

Das Kanalisationsunternehmen behält sich vor, diese AGB bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden dem Indirekteinleiter schriftlich mitgeteilt und gelten, wenn kein schriftlicher Widerspruch des Indirekteinleiters binnen 4 Wochen erfolgt, als angenommen.

§ 50 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht rechtswirksam, nichtig, sittenwidrig oder sonst ungültig sein, berührt dies nicht die Geltung der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine möglichst inhaltsgleiche, gültige zu ersetzen.

§ 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Standort des Kanalisationsunternehmens sachlich zuständige Gericht.